



Abteilung 13

➔ Umwelt und
Raumordnung

Bau- und Raumordnung
örtliche Raumplanung

Bearbeiter: Mag. Sommer
Tel.: 0316/877-2526
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

GZ: ABT13-10.00-65/2018-21

Graz, am 26.04.2018

Ggst.: Umgang mit der Kompetenzänderung Wildbach- und
Lawinenverbauung und Bundeswasserbauverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13. Juni 2017, LGBl Nr. 51/2017, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen festgelegt wurden, und der darauffolgenden Änderungen von Kompetenzbereichen zwischen der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung, schlägt die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung - Referat Bau- und Raumordnung in Abstimmung mit der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit – Referat Wasserwirtschaftliche Planung und der Wildbach- und Lawinenverbauung folgende Vorgangsweise für die Umsetzung in der örtlichen Raumplanung vor:

1.) Der GIS-Datensatz steht unter Bezeichnung „Gefahrenzonen vormals WLV“ nunmehr wieder zur Verfügung (siehe Link:

[http://gis2.stmk.gv.at/atlas/\(S\(ovqq3tlmq320zope2fy5mkir\)\)/init.aspx?karte=gew&ks=das&cms=da&darstellungsvariante=gefzon_vorm_wlv](http://gis2.stmk.gv.at/atlas/(S(ovqq3tlmq320zope2fy5mkir))/init.aspx?karte=gew&ks=das&cms=da&darstellungsvariante=gefzon_vorm_wlv)).

- 2.) Gemäß den Erläuterungen zur o.a. Verordnung bleiben die Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung als Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan so lange aufrecht, bis ein neues Gutachten diese ersetzt.
- 3.) Bei Neuausweisungen von Bauland, Sondernutzungen im Freiland und Flächen für den ruhenden Verkehr in diesen betroffenen Gefahrenzonen sind die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen durch entsprechende Gutachten neu zu beurteilen. Diese Gutachten sind im Zuge der Erstellung mit der zuständigen Landesfachdienststelle (Abteilung 14) abzustimmen.
- 4.) Erst nach dem Vorliegen der aktuellen Abflussuntersuchung bzw. Gefahrenzonenplanung nach § 42a WRG sind die entsprechenden Gefahrenzonen bzw. HQ-Bereiche auch im Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Abteilungsleiterin

i.V.

Mag. Gernot Sommer

(elektronisch gefertigt)